Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1122

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes
- Nr. 1054 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Hasemann

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den vorliegenden Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage, zu genehmigen.

Bonn, den 28. Juni 1950

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff	Dr. Hasemann
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung des Biersteuergesetzes

- Nr. 1054 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 11. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes

§ 1

e) § 10 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Einfachbier und Schankbier dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise als solche bezeichnet sind. Bier darf unter der Bezeichnung Starkbier oder einer sonstigen Bezeichnung, die den Anschein erweckt, als ob das Bier besonders stark eingebraut sei, nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Stammwürzegehalt des Bieres nicht unter die festgesetzte Grenze herabgeht. Unter der Bezeichnung „Bockbier“ darf nur Starkbier in Verkehr gebracht werden.

(3) Bier mit einem Stammwürzegehalt von
weniger als 2,
mehr als 5,5 und weniger als 7,
mehr als 8 und weniger als 11 und
mehr als 14 und weniger als 16
vom Hundert darf nicht in Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Soweit hierbei nichts anderes bestimmt wird, ist Bier der ersten Art als Einfachbier, Bier der zweiten Art als Schankbier, Bier der dritten Art als Vollbier und Bier der letzten Art als Starkbier zu versteuern.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes

§ 1

e)

(2) unverändert

(3) Bier mit einem Stammwürzegehalt von
weniger als 2,
mehr als 5,5 und weniger als 7,
mehr als 8 und weniger als 11 und
mehr als 14 und weniger als 16
vom Hundert darf nicht in Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Soweit hierbei nichts anderes bestimmt wird, ist Bier der ersten Art als Einfachbier, Bier der zweiten Art als Schankbier, Bier der dritten Art als Vollbier und Bier der letzten Art als Starkbier zu versteuern. **Die gleichen Steuersätze gelten für Bier der im Satz 1 bezeichneten Arten, das vorschriftswidrig in den Verkehr gebracht wird.**

§ 1a (neu)

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Biersteuergesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.